

25.3.2019

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „LeihBar Bern“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern. *Er ist politisch und konfessionell unabhängig.*

2. Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt die Verleihung von unterschiedlichen Gegenständen an einen breiten Personenkreis. Dadurch sollen die Ressourcen und somit auch die Umwelt geschont werden.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus Vereinsaktivitäten
- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Vereinsversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder, amtierende Vorstandsmitglieder und das LeihBar-Team sind vom Beitrag befreit. Das LeihBar-Team besteht aus Leuten, die aktiv beim Betrieb der LeihBar mithelfen.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

Der Eintritt von Mitgliedern kann jederzeit erfolgen.

Mitglieder mit Stimmrecht können natürliche Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen und den Mitgliederbeitrag bezahlen.

Schnuppermitglieder *ohne Stimmrecht* sind natürliche Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins befristet auf einen Monat nutzen.

Passivmitglieder ohne Stimmrecht können juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen. Juristische Personen können die Angebote und Einrichtungen des Vereins nicht benutzen.

Aktivmitglieder sind natürliche Personen, welche sich in besonderem Masse für den Verein einsetzen und können durch den Vorstand von der Beitragspflicht ganz oder teilweise befreit werden (Freimitgliedschaft, beispielsweise für Teammitglieder).

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Vereinsversammlung die *Ehrenmitgliedschaft* verliehen werden.

Gönnermitglieder mit Stimmrecht bezahlen einen Jahresbeitrag, der mindestens dem der Aktivmitglieder entspricht.

Die Mitgliedschaft ist weder veräusserlich noch vererblich.

25.3.2019

Ist das Aufnahmeformular vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllt, so wird die Aufnahme vermutet. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand definitiv.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt nach Ablauf der Jahresfrist (die Schnuppermitgliedschaft nach einem Monat), wenn nicht vorher oder gleichzeitig mit einer neuen Ausleihe eines Gegenstands die Mitgliedschaft erneuert und der Mitgliederbeitrag bezahlt wird.

Jedenfalls erlischt die Mitgliedschaft:

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann jederzeit schriftlich und unter Angaben von Gründen vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Der Ausschlussentscheid kann vom Mitglied vor der Vereinsversammlung angefochten werden – diese entscheidet endgültig über den Ausschluss. Der Mitgliederbeitrag ist auf Antrag pro rata auf Monatsende zurückzubezahlen.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand

8. Die Vereinsversammlung (Mitgliederversammlung)

Das oberste Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung. Eine ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich im ersten Semester statt.

Zur Vereinsversammlung werden die Mitglieder mind. 30 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der vorläufigen Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Traktandierungsanträge zuhanden der Vereinsversammlung sind bis spätestens 2 Wochen vor der Vereinsversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Eine Woche vor Vereinsversammlung versendet der Vorstand die definitiven Traktanden.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens *4 Wochen* nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Vereinsversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Vorstandes
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Genehmigung des Jahresbudgets
- h) Genehmigung des Tätigkeitsprogramms

25.3.2019

- i) Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte
- j) Änderung der Statuten
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Vereinsversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr, das heisst; ein Antrag ist angenommen, wenn er mehr Ja- als Neinstimmen auf sich vereinigt, wobei Enthaltungen nicht mitgezählt werden. Bei Stimmengleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Er erlässt Reglemente und schliesst Verträge ab.

Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Im Vorstand sind mindestens folgende Ressorts vertreten:

- a) (Co-)Präsidium
- b) Finanzen

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

Vorstandsbeschlüsse werden grundsätzlich möglichst im Konsent (niemand hat schwere Bedenken / ein Veto gegen einen Beschluss) getroffen und nur im Ausnahmefall mit einfachem Mehr. Dies gilt bei einberufenen Sitzungen für die anwesenden

25.3.2019

Sitzungsmitglieder. Bei Zirkularbeschlüssen gilt dies unter Berücksichtigung sämtlicher Vorstandsmitglieder.

10. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift zweier Vorstandsmitglieder. Der Vorstand kann die Zeichnungsberechtigung an weitere Personen, beispielsweise das LeihBar-Team, erweitern.

11. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

12. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Vereinsversammlung mit einem Stimmenmehr von drei Vierteln der Mitglieder beschlossen werden, wenn mindestens drei Viertel der Mitglieder daran teilnehmen.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Eine Fusion kann nur mit einer anderen gemeinnützigen, juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen gemeinnützigen, juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Die Verteilung des Vereinsvermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen. Diese Regelung ist unwiderruflich.

13. Partnerschaft mit Konsumentenschutz

Der Verein beschliesst mit der Stiftung für Konsumentenschutz als Gründerin der LeihBar Bern eine Partnerschaft, dessen Details im separaten Vertrag «Partnerschaft Konsumentenschutz – LeihBar Bern» festgehalten sind.

14. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 25. März 2019 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Ort, Datum Bern, 25.3.19

Tagespräsident*in:



Protokollführer*in:


